

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. Dezember 2019

Geschäftsnummer: 2019.VOL.38

Direktionsreform, UDR, Phase II - Implementierungskosten. Ausgabenbewilligung; Objektkredit 2019 - 2021

1 Gegenstand

Umsetzungskosten der Direktionsreform gemäss GRB vom 05.06.2019 (Änderung Organisationsgesetz, OrG) und GRB vom 11.09.2019 (Verabschiedung Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen).

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)
- Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen vom 11.09.2019 (ADSD, BSG 152.010)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4 Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme liegt bei rund CHF 5,38 Mio.

Objektkredit für die Jahre 2019 bis 2021.

Konten und Produktgruppen:

Verschiedene **Konten** im Sach- und übrigem Betriebsaufwand (Erfolgsrechnung – Voraussichtlichen Konten von 310000 bis 319910). Der Kredit betrifft zahlreiche Produktgruppen der betroffenen Direktionen und der Staatskanzlei. Die detaillierten Angaben können der Beilage 1 zum Vortrag entnommen werden.



Voraussichtliche Zahlungen:

- 2019: CHF 2,83 Mio.
- 2020: CHF 2,30 Mio.
- 2021: CHF 0,25 Mio.

Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat (Wintersession 2019) wird ein Teil der Kosten bereits angefallen sein. Diese Ausgaben konnten im Voranschlag 2019 nicht eingestellt werden und können im Rechnungsjahr 2019 zu Kreditüberschreitungen und allenfalls zu Nachkrediten der betroffenen DIR/STA führen, sofern die Mehrkosten nicht in den entsprechenden Produktgruppen kompensiert werden können. Die Kostenanteile 2020 und 2021 werden ab dem Budget 2020 in die Aufgaben- und Finanzplanung aufgenommen.

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. Dezember 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 27. Dezember 2019

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. März 2020

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 27. April 2020